

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 24.09.2019

„Außenwerbung im Viertel“

Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Fraktion B`90/Die Grünen hat für die Fragestunde Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Ist die vor einigen Monaten am Gebäude im Ostertorsteinweg 3 aufgemalte Außenwerbung einer Hamburger Brausefirma von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden, obwohl sie offensichtlich den in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Meter von der Gebäudekante nicht einhält?
2. Falls keine Genehmigung erteilt wurde, hat die Bauaufsichtsbehörde die Entfernung der Außenwerbung angeordnet und gegebenenfalls nach Nichtbeachtung der Anordnung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet?
3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, mindestens für bestimmte Bereiche der Stadt ein weitgehendes Verbot von Außenwerbung zu erlassen, weil diese Form der Kommerzialisierung des öffentlichen Raums dessen soziale und ästhetische Funktion als Ort gesellschaftlichen Lebens beeinträchtigt?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1 und 2: Für die aufgemalte Wandgestaltung ist baurechtlich kein Antrag gestellt und daher auch keine Genehmigung erteilt worden. Richtig ist, dass Werbeanlagen gemäß § 10 der Bremischen Landesbauordnung von den Gebäudekanten mindestens einen Meter entfernt sein müssen. Die Anlage enthält an drei Stellen Schriftzüge der dort genannten Brausefirma. Diese machen aber nur einen sehr geringen Anteil der Gesamtfläche aus, sind eher subtil in die Wandgestaltung integriert und treten nicht besonders hervor. Der größte Teil ist mit einer Interpretation der Bremer Stadtmusikanten bemalt. Für eine Wandmalerei ohne Werbung würden die genannten Abstandsvorschriften zu den Gebäudekanten nicht gelten, sie dürfte nur

nicht zu einer Verunstaltung des Gebäudes führen. Daher prüft die Bauordnungsbehörde, ob die Anordnung der Entfernung notwendig ist.

Zu Frage 3: Außenwerbung darf nicht beliebig eingeschränkt werden, sondern als gewerbliche Nutzung nur insoweit, als sich dies mit höherrangigen rechtlich geschützten Interessen rechtfertigen lässt. Das ist teilweise für bestimmte Baugebietstypen in § 10 der Bremischen Landesbauordnung geschehen und darüber hinaus in speziellen Ortsgesetzen wie für die Wallanlagen einschließlich ihrer Umgebung, für das Schnoorviertel sowie die Obernstraße. Im Bereich dieser Ortsgesetze besteht bereits eine weitreichende Steuerung hinsichtlich Werbeanlagen und sonstiger Gestaltungsregeln, also in den Altstadtbereichen mit besonderem Schutzbedürfnis. Eine durch Werbeanlagen verursachte Beeinträchtigung des durch heterogene Bebauung mit Einzelhandels-, Gastronomie- und Kulturangeboten geprägten Viertels wird aktuell nicht gesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 20.09.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.